



1. Festsetzungen: (gem. § 9 BBauG und Art. 107 BayBO)

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Vordere Baugrenze
- Seitliche und rückwärtige Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtdreieck, freizubehalten von Bebauung, Bepflanzung, Ablagerung und Einzäunung ab 0,80 m
- Garagen mit flachgeneigtem Pultdach
- Umgrenzung der Baugrundstücke, bei denen jeweils zu prüfen ist, ob die zu errichtenden Gebäude mit natürlichem Gefälle an dem vorhandenen Kanalnetz angeschlossen werden können (ggf. Einbau einer Regenrinne)
- Gebäude, die bei Veränderung von E+D auf E+I mit Satteldach 28° - 35° aufzustocken sind
- Vergrößert oder vermindert festgesetzte Abstandsfläche gem. Art. 7/1 BayBO.
- Erdgeschossige Bauweise mit Satteldach 25° - 28°, Sockelhöhe < 30 cm
- Zweigeschossige Bauweise mit Satteldach (zwingend) 25° - 28° max. Traufhöhe 6,20 m

2. Hinweise:

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- vorhandene Hauptgebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Firstrichtung
- 20 KV-Freileitung mit Schutzstreifen

3. Weitere Festsetzungen:

1. Das Gebiet "Hinter dem Dorf" wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 und § 17 BauNVO mit offener Bauweise festgesetzt. In Sinne der BauNutzungsverordnung vom 26.2.66 werden die Ausnahmen des § 4 Bestandteile des Bebauungsplanes.
2. Abstandsregelung nach Art. 6 und 7 BayBO. *alte RO*

3. Die bestehenden Gebäude (E+D) sind bei Veränderung von (E+I) auf die Festsetzung aufzustocken. Für die bestehenden Baugrundstücke gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung.
4. Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 600 qm nicht unterschreiten.
5. Die Hauptgebäude sind mit Dachziegeln zu decken. Dachüberstände von mehr als 30 cm und Dachguben sind untersagt.
6. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 30 cm nicht übersteigen.
7. Wenn nicht anders festgesetzt, ist eine Sockelhöhe von mehr als 50 cm nicht gestattet.
8. Garagen sind mit Pultdach auszuführen. Dachüberstände sind möglichst knapp zu halten. *Indenry - Sockel dach beschränkt*
9. Garagen sind, soweit es der Bebauungsplan vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten.
10. bei beidseitigem Grenzbebau sind Garagen einseitlich zu gestalten.
11. Die Anordnung von Kellergaragen ist nicht gestattet.
12. Die Art der vorgesehenen Materialien sind im Baugesuch anzugeben. Auffallende Putzmusterungen sind nicht gestattet.
13. Die Zaunhöhe darf 1,10 m nicht übersteigen. Entlang der öffentlichen Straße sind Holzzaune, Metallzaune sowie Natursteinmauern vorgesehen.
14. Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie von der Straße nicht gesehen werden können.
15. Reklame, insbesondere Leuchtreklamen sind in diesem Gebiet untersagt.

Neufassung

GEM. HERGOLSHAUSEN

LKR. SCHWEINFURT *Änderung/Neufassung*
 TEILBEBAUUNGSPLAN „HINTER DEM DORF“
 M = 1 : 1000

Für die Erarbeitung des Planentwurfes Würzburg, den 12.7.1966
 Der Architekt: *Dipl.-Ing. W. Fischer*
 Der Gemeinderat der Gemeinde Hergolshausen Lkr. Schweinfurt, hat am **29.8.1975** die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter dem Dorf" beschlossen

Hergolshausen, den **9.2.76** (Der Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBauG, vom **7.10.75** bis **8.12.75** in Hergolshausen öffentlich ausgestellt

Hergolshausen, den **9.2.76** (Der Bürgermeister)

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Hergolshausen hat den Bebauungsplan "Hinter dem Dorf" (Neufassung) mit Ermächtigung des LRA Schweinfurt (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 Art. 110 60) anstelle des Gemeinderates als Sitzung gem. § 10 BBauG) beschlossen.

Hergolshausen, **25.2.76** (Der Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk:
 Die Bebauungsplanänderung (Neufassung) ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.7.1976 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 19. 7. 1976
 Landratsamt I.A.
 Beck
 Regierungsdirektor

Der genehmigte Teilbebauungsplan wurde mit Begründung am **21.7.76** in Hergolshausen gemäß § 12, Satz 1, BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am **21.7.76** ortsbüchlich durch *Auslegung* bekanntgemacht worden. Der Teilbebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3, BBauG rechtsverbindlich.

Hergolshausen, den **21.7.76** (Der Bürgermeister)